

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Postanschrift 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (02742) 9005 15160

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

St.Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16

RU1-SG-2/004-2013

Bearbeiter (02742) 9005 Durchwahl Datum
Mag. Wozak 14691 3. September 2013

Betrifft

3. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
Ltg.-**110/L-3-2013**
Vk-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

a) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszu-

ständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Straßengesetz 1999 beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 2 Z.2 NÖ Straßengesetz 1999
- § 11 Abs. 6
- § 11a Abs. 1, 2 und 7 NÖ Straßengesetz 1999

b) Tunnelüberwachung (§ 8a):

Für Straßentunnel im Zuge einer Bundesstraße (das sind alle Autobahnen und Schnellstraßen) ist die Videoüberwachung von Straßentunnels im Bundesgesetz über die Sicherheit von Straßentunnels (Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG), BGBl. I Nr. 54/2006, i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013, geregelt.

In der Richtlinie für Verkehrssicherheit RVS 09.02.22 „Tunnel, Projektierungsrichtlinien, Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, Tunnelausrüstung“ ist u.a. auch die Videoüberwachung der Straßentunnels mit einer Übertragung in eine Überwachungszentrale zur automatischen Erkennung von Verkehrsstörungen und Bränden vorgesehen.

2. Soll-Zustand:

a) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51:

Das NÖ Straßengesetz 1999 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insofern angepasst werden, dass die Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung als Behörde II. Instanz gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden entfallen soll. Auch § 11 Abs. 6 sowie § 11a Abs. 1, 2 und 7 sollen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden.

b) Tunnelüberwachung (§ 8a):

Durch den neuen § 8a NÖ Straßengesetz 1999 (Tunnelüberwachung) soll die nach dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, 9. Abschnitt, §§ 50a bis 50e, erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage für eine Videoüberwachung der Straßentunnels und Galerien in Niederösterreich, die nicht dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz unterliegen, geschaffen werden.

c) Durch die geplante Änderung im § 11 Abs. 5 des NÖ Straßengesetzes 1999 soll ein Druckfehler korrigiert und die geltende Fassung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG aktualisiert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über den Bau und die Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen ist hinsichtlich der Bundesstraßen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“) Sache des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung, hinsichtlich aller anderen Straßen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Sache der Länder (VfGH 11. Januar 1963, Slg. 4349).

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die 3. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen im Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I. Z. 1. (Inhaltsverzeichnis):

Es wird die neuen Bestimmung „§ 8a Tunnelüberwachung“ aufgenommen. Demgemäß ist das Inhaltsverzeichnis abzuändern und zu ergänzen.

Zu Art. I. Z. 2 (§ 2):

Bedingt durch die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde) durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, ist gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden anstelle einer Berufung an die NÖ Landesregierung als Behörde II. Instanz nunmehr Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die derzeit vorgesehene Möglichkeit, Berufung an die NÖ Landesregierung als Behörde II. Instanz zu erheben, hat somit zu entfallen.

Zu Art. I. Z. 3 (§ 8a (neu):

Durch den neuen § 8a NÖ Straßengesetz 1999 (Tunnelüberwachung) soll die nach dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, 9. Abschnitt, §§ 50a bis 50e, erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage für eine Videoüberwachung der Straßentunnels und Galerien in Niederösterreich, die nicht dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz unterliegen, geschaffen werden.

§ 8a Abs. 1:

Durch die den neuen § 8a soll es für den Straßenerhalter möglich sein, Tunnels oder Galerien [*eine Galerie ist eine Einhausung (Bauwerk), die eine Straße vor Lawinen (Lawinengalerie), Steinschlag (Steinschlaggalerie) oder Muren schützt*] im Zuge einer Landesstraße mittels Videoüberwachung zu überwachen, um allfällige Gefahrensituationen für die Sicherheit des Straßenverkehrs und des Tunnelbetriebs zu erkennen, zu beurteilen und zu beseitigen. Derartige Gefahrensituationen sind z.B. stehengebliebene Fahrzeuge, Unfälle, Brände, Austritt von leichtentzündbaren Stoffen in Folge eines Unfalls, Ausfall der Belüftung, Ausfall von Tunnelsicherheitseinrichtungen, Staus, Geisterfahrer, Störungen im Straßenverkehr, etc.

Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Informationen aufgrund der Länge oder Beschaffenheit des Tunnels oder der Galerie auf andere Weise nicht ausreichend erlangt werden können. Zum Tunnel oder zur Galerie gehören auch die jeweiligen Portalbereiche, sodass grundsätzlich auch diese videoüberwacht werden dürfen.

Videoüberwachung ist in § 50a Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 wie folgt definiert: „*Videoüberwachung im Sinne dieses Abschnittes (Anmerkung: das ist der Abschnitt 9a.) bezeichnet die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte.*“

Die Durchführung der Videoüberwachung ist eine Aufgabe, die das Land als Straßenerhalter im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnimmt.

§ 8a Abs. 2:

Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass mit einer Videoüberwachung Daten (Bilder) nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck (das ist die Beurteilung und die Beseitigung von Gefahrensituationen in Tunnels und in Galerien) ermittelt (gewonnen) werden dürfen. Eine Videoüberwachung zu einem anderen Zweck würde gegen das Datenschutzgesetz 2000 verstoßen. Weiters wird festgelegt, dass die gewonnenen Daten auch nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck aufgezeichnet (gespeichert) und verwendet werden dürfen. Als Verwendung kommt insbesondere die Verwendung der gewonnenen Daten zum Zwecke der Echtzeitüberwachung (§ 8a Abs. 4 erster Satz), die Abfrage und Benützung von aufgezeichneten Daten (§ 8a Abs. 4 zweiter Satz) sowie die Bereitstellung der ermittelten und aufgezeichneten Daten im Sinne des § 8a Abs. 5 in Betracht.

§ 8a Abs. 3 und Abs. 4:

Videoüberwachungssysteme funktionieren in der Regel so, dass die gewonnenen Daten in einem im Tunnel stationierten Server gespeichert werden, auf den von außen (z.B. von einer Tunnelüberwachungszentrale) zugegriffen und die darauf befindlichen Daten abgefragt werden können. Daneben können die im Tunnel angebrachten Videokameras auch zum Zwecke einer Echtzeitüberwachung aufgeschaltet werden, d.h. die gewonnenen Bilder werden in Echtzeit direkt an einen anderen Ort (z.B. an eine

Tunnelüberwachungszentrale) übertragen. In diesem Fall werden die gewonnenen Daten zwar auch auf dem Server gespeichert, diese Daten werden jedoch nicht vom Server abgefragt, sondern direkt von der Videokamera übertragen

§ 8a Abs. 4 erster Satz bestimmt, dass der Straßenerhalter (oder die nach § 8a Abs. 9 betraute Person) die ermittelten Daten im Wege einer Echtzeitwiedergabe (d.h. eine Überwachung durch Mitschauen ohne Aufzeichnung von Daten) jederzeit verwenden darf. Eine Echtzeitüberwachung ist notwendig, um frühestmöglich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer allfälligen Gefahrensituation zu erhalten. Eine reine Echtzeitüberwachung (d.h. eine Überwachung durch bloßes Mitschauen ohne Speicherung der gewonnenen Daten) ist allerdings oft nicht ausreichend, weil zur Beurteilung und damit zusammenhängend zur Bekämpfung einer Gefahrensituation in der Regel eine Wiederholung des Ansehens des die Gefahrensituation auslösenden Ereignisses notwendig ist. Daher wird festgelegt, dass alle mit der Videoüberwachung gewonnenen Daten aufgezeichnet (gespeichert) werden dürfen. Im Falle einer Aufzeichnung müssen die aufgezeichneten Daten allerdings spätestens nach Ablauf von 72 Stunden nach der erstmaligen Aufzeichnung gelöscht werden oder es sind die betroffenen Personen und das Fahrzeugkennzeichen unerkennbar zu machen (sog. Detektion). Eine Ausnahme von der 72 Stunden-Frist wird in § 8a Abs. 6 festgelegt.

§ 8a Abs. 5:

Die aufgezeichneten (gespeicherten) Daten dürfen nur verwendet werden, d.h. vom Server abgefragt werden, wenn es Anhaltspunkte (z.B. aufgrund von Beobachtungen im Rahmen der Echtzeitüberwachung) für das Vorliegen einer Gefahrensituation gibt. Sind für die Beseitigung der Gefahrensituation Einsatzdienste erforderlich, so dürfen sowohl die aufgezeichneten Bilddaten als auch die laufend anfallenden (ermittelten) Bilddaten in Echtzeit den angeforderten Einsatzdiensten in geeigneter Weise bereit gestellt werden (z.B. über ortsfeste Kommunikationssäulen, die an den Portalen des Tunnels oder der Galerie eingerichtet sind). Einsatzdienste sind insbesondere Feuerwehr und Rettung. Im Falle einer Katastrophe gilt auch der Katastrophenhilfsdienst als Einsatzdienst. Zu den Einsatzdiensten zählen aber auch deren Leiter, die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, die die erforderlichen Einsatzdienste alarmiert, sowie auch die Lawinenwarnzentrale.

§ 8a Abs. 6:

Dies ist die Ausnahme zu § 8a Abs. 3. Im Falle der Verwendung von aufgezeichneten Daten von Gefahrensituationen dürfen die Daten so lange verwendet werden, solange sie erforderlich sind, um die Gefahrensituation zu beseitigen. Das kann in diesem Fall ausnahmsweise auch erst nach dem Ablauf von 72 Stunden sein. Nach Beseitigung der Gefahrensituation sind auch diese Daten sofort zu löschen. Ein solcher Fall kann z.B. im Fall einer Massenkarambolage in einem Tunnel durchaus gegeben sein. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine derartige Gefahrensituation die absolute Ausnahme sein wird.

§ 8a Abs. 7:

Darin wird festgelegt, dass die Daten wirksam vor einem Zugriff durch Unbefugte zu sichern sind. Weiters ist jede Datenverwendung (siehe Abs. 4 und 5) zu protokollieren (insbesondere: Zeitpunkt, Anlass, Personen, die die aufgezeichneten Daten verwendet haben).

§ 8a Abs. 8:

Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Eine derartige Maßnahme wäre z.B. ein Schild am bzw. kurz vor dem Tunneleingang, mit dem auf die Videoüberwachung hingewiesen wird und ein weiteres Schild am Tunnelausgang bzw. kurz danach, mit dem darauf hingewiesen wird, dass die Videoüberwachung zu Ende ist.

§ 8a Abs. 9:

Dadurch soll es möglich sein, die Durchführung der Videoüberwachung auch (teilweise oder zur Gänze) an einen Dritten (z.B. ein darauf spezialisiertes Unternehmen, AS-FINAG, etc.) zu übertragen. Dieser Dritte muss, um § 10 Datenschutzgesetz 2000 zu entsprechen, ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenanwendung bieten. Von dem Dritten sind auch die Bestimmungen des § 8a Abs. 2 bis Abs. 8 einzuhalten. Dafür dass diese Bestimmungen eingehalten werden, hat der Straßenerhalter durch entsprechende Maßnahmen zu sorgen. Der Straßenerhalter hat sich von der Einhaltung der Bestimmungen des § 8a Abs. 2 bis Abs. 8 zu überzeugen, indem er sich Informationen über die von dem Dritten tatsächlich getroffenen Maßnahmen einholt.

Zu Art. I. Z. 4 (§ 11 Abs. 5):

Druckfehlerberichtigung und Aktualisierung der nunmehr geltenden Fassung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG.

Zu Art. I. Z. 5 bis 8 (§§ 11 Abs. 6 und 11a Abs. 1, 2 und 7):

Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Zu Art. II.:

Da die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, mit 1. Jänner 2014 wirksam wird, sind auch die im NÖ Straßengesetz 1999 diesbezüglich vorzunehmenden Änderungen erst mit diesem Tag in Kraft zu setzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer 3. Novelle zum NÖ Straßengesetz 1999 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann